

Reglement über den Betrieb der Musikschule Eigenamt

Gestützt auf die Satzungen der Musikschule Eigenamt vom 1. Januar 2022 erlässt der Vorstand folgendes Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Funktionsbezeichnungen

Alle nachstehenden Funktionsbezeichnungen beziehen sich stets auf alle Geschlechter.

§ 2 Funktion

Dieses Reglement ordnet den Instrumental-, Gesangs-, Chor- und Ensembleunterricht des Gemeindeverbands Musikschule Eigenamt.

§ 3 Definition Eltern

Im Begriff Eltern sind alle Erziehungsberechtigten mitgemeint. Bei getrenntem Wohnsitz ist der Wohnsitz des Inhabers resp. der Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend.

II. Strategische und operative Führung

§ 4 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Ihm obliegt die strategische Führung des Verbands (§ 8 Satzungen der MS Eigenamt).

§ 5 Schulleitung

¹ Die Musikschule untersteht der operativen Führung der Schulleitung.

² Die Aufgaben der Musikschulleitung sind in einem Kompetenz- und Delegationsreglement sowie dem Reglement über die Anstellung und Besoldung der Musikschullehrpersonen, der Musikschulleitung und des Musikschulsekretariats festgelegt.

³ Der Vorstand genehmigt das Reglement über die Anstellung und Besoldung der Musikschullehrpersonen, der Musikschulleitung und des Musikschulsekretariats, das Kompetenz- und Delegationsreglement sowie das Pensum der Schulleitung.

III. Zusammenarbeit

§ 6 Regionale Zusammenarbeit

¹ Die Musikschule pflegt die Zusammenarbeit mit den Musikschulen der Region. Sie kann mit ihnen Kooperationen eingehen.

² Die Musikschule pflegt den Kontakt mit in der musikalischen Bildung tätigen Vereinen und Verbänden.

³ Die Musikschule kann neben ihren schulischen Aufträgen auch kulturelle Aufträge erfüllen.

IV. Unterricht

§ 7 Verfügbarkeit

Die Aufnahme an die Musikschule ist davon abhängig, ob die entsprechenden Lehrpersonen sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 8 Schüler der Musikschule

¹ Die Musikschule kann von Schülern der Volksschule sowie von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden besucht werden.

² Schüler aus den Verbandsgemeinden, die eine Privatschule oder eine auswärtige Schule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Angebot der Musikschule Eigenamt wie die Schülerinnen der öffentlichen Schulen.

³ Schüler aus auswärtigen Gemeinden können auf Antrag an die Schulleitung aufgenommen werden, sofern die entstehenden Vollkosten durch die Wohngemeinde oder die Erziehungsberechtigten gedeckt werden.

⁴ Im Rahmen der Begabtenförderung des Kantons Aargau können auswärtige Schüler aufgenommen werden, wenn eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde oder der Eltern vorliegt.

⁵ Erwachsene mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden können nach Verfügbarkeit der Lehrpersonen die Musikschule besuchen. Der Erwachsenenunterricht wird nicht subventioniert.

§ 9 Angebot

¹ Die Wahl des Instruments ist im Rahmen des Angebots der Musikschule frei.

² Die Wahl eines Zweitinstrumentes ist für besonders motivierte und begabte Schüler auf Antrag der Eltern bzw. Empfehlung der Lehrperson unter Vorbehalt der Zustimmung der Musikschulleitung möglich. Die Unterrichtskosten für das Zweitinstrument entsprechen dem Tarif gemäss Angebot.

³ Bei geringer Nachfrage oder Fehlen einer geeigneten Lehrperson behält sich die Musikschule das Recht vor, ein Angebot ganz oder teilweise temporär oder permanent zu streichen.

§ 10 Ensembles

¹ Ensembles werden im Auftrag des Kanton Aargau angeboten, wenn mindestens 6 Schüler ab der 6. Klasse bis zur 9. Klasse das betreffende Ensemble besuchen (SAR 421.391, § 2 Abs. 2).

² Die Musikschule kann ergänzend zu den Angeboten des Kantons weitere Ensemblestunden anbieten.

³ Die Teilnahme an Ensembles ist für Schüler, welche den kostenpflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht der Musikschule Eigenamt besuchen, kostenlos.

⁴ Schüler, welche kein kostenpflichtiges Instrumentalangebot der Musikschule belegen, leisten für die Teilnahme an Ensembles einen Beitrag. Der Betrag wird durch den Vorstand festgelegt und ist in der Tarifordnung festgehalten.

⁵ Andere Schülerinnen und Schüler können zugelassen werden, wenn sie für die Ensembles von Interesse sind. Der Entscheid über die Zulassung obliegt der Musikschulleitung. Der Vorstand kann auf Antrag der Musikschulleitung für die Teilnahme am Ensemble einen Beitrag festlegen.

§ 11 Schuljahr

¹ Das Schuljahr der Musikschule deckt sich mit dem Schuljahr der örtlichen Volksschule.

² Ferien und Feiertage richten sich nach den für die örtlichen Schulen geltenden Regelungen.

§ 12 Anmeldungen und Abmeldungen

¹ Der Eintritt in die Musikschule ist auf Beginn eines Schuljahres möglich.

² Beim Eintritt in die Musikschule erfolgt eine einmalige verbindliche Anmeldung und gilt bis auf termingerechten Widerruf.

³ Die Schulleitung kann auf Gesuch der Eltern einen Eintritt auf Beginn des zweiten Semesters bewilligen, wenn die entsprechende Lehrperson genügend Kapazität hat.

⁴ Eine Abmeldung ist nur auf Ende des Schuljahres möglich und muss bis spätestens 1. April schriftlich bei der Musikschulleitung eingegangen sein.

⁵ In begründeten Fällen sind Austritte auch auf Beginn des zweiten Semesters möglich. Über das Gesuch entscheidet die Musikschulleitung.

⁶ Bei verspäteter schriftlicher Abmeldung bis und mit dem letzten Sommerferientag (Sonntag vor Schulbeginn) wird ein Semester in Rechnung gestellt. Bei Abmeldung ab dem ersten Schultag nach den Sommerferien müssen beide Semester bezahlt werden.

⁷ Ein- und Austritte ausserhalb der offiziellen Termine sind bei Wohnortwechsel des Schülers möglich.

§ 13 Unterrichtsort

¹ Der Unterricht findet nach Instrument und Verfügbarkeit der Lehrpersonen und Unterrichtsräume in Birr oder Lupfig statt.

² Der Unterricht kann aufgrund von regionaler Zusammenarbeit der Musikschulen auch an einem anderen Ort stattfinden. Der Entscheid liegt bei der Musikschulleitung.

§ 14 Unterrichtszeiten

¹ Der Stundenplan wird von der Musiklehrperson und der Musikschulleitung festgelegt.

² Der Musikunterricht kann während der Poolstunden, im Anschluss an die Unterrichtszeiten der öffentlichen Schule oder an schulfreien Nachmittagen stattfinden.

³ Die erste Woche nach den Sommerferien dient als Einteilungswoche. Der reguläre Unterricht der Musikschule beginnt jeweils am Montag der zweiten Schulwoche nach den Sommerferien.

⁴ Während der mCheckwoche fällt der Unterricht während des Zeitraums aus, in dem die Lehrperson am mCheck engagiert ist. Die Schüler werden rechtzeitig informiert. Die Lektionen werden aus organisatorischen Gründen nicht kompensiert.

§ 15 Lektionendauer

¹ Die Lektionendauer für Einzelunterricht beträgt 25, 40 oder 50 Minuten.

² Die Lektionendauer für sämtliche Ensembleangebote beträgt 45 Minuten.

³ Besonders leistungsbereite Schüler haben die Möglichkeit, mit Zustimmung der Musikschulleitung den Unterricht auf eine Lektion von 40 oder 50 Minuten auszudehnen.

⁴ Für in den Verbandsgemeinden wohnhafte Schüler wird auch die zusätzliche Unterrichtszeit subventioniert.

§ 16 Begabtenförderung

¹ Besonders begabten Schülern, welche keine Begabtenförderung des Kantons Aargau erhalten, ermöglicht die Musikschule zusätzliche Unterrichtszeit.

² Die Kosten sind durch den Musikschulverband zu tragen. Anträge zur Begabtenförderung sind durch die Eltern bzw. die Lehrperson an die Schulleitung zu richten.

§ 17 Unterrichtsausfall infolge Ferien/schulfreie Tage

¹ Während der Schulferien und der schulfreien Feiertage der Volksschule findet kein Unterricht der Musikschule statt.

² Die Musikschule Eigenamt unterrichtet normal nach Stundenplan an Tagen, wo die Kinder wegen Weiterbildung der ordentlichen Schule schulfrei haben.

³ An schulischen Kompensationstagen findet der Musikschulunterricht statt.

⁴ Am letzten Schultag vor den Ferien unterrichtet die Musikschule nach Stundenplan.

⁵ Bei Schulanlässen (Schulreise, Exkursionen, Sporttag u. ä.) fällt der Unterricht für die betreffenden Schülerinnen oder Schüler ohne Rückerstattung von Elternbeiträgen aus. Die Lektionen werden nicht kompensiert.

⁶ Die Mindestlektionenzahl pro Schuljahr beträgt 36 Lektionen. Wird diese Zahl unterschritten, erfolgt per Ende Schuljahr eine anteilmässige Rückerstattung.

§ 18 Lektionenausfälle von Schülern

¹ Können Schüler ihre Lektion nach Stundenplan nicht wahrnehmen, ist die Lehrperson frühzeitig zu informieren. Grundsätzlich besteht kein Anrecht auf Vor- oder Nachholen der Lektion.

² Fehlen Schüler aufgrund von Krankheit/Unfall länger als 2 Wochen hintereinander (Arztzeugnis erforderlich), werden Ausfälle ab der 3. Lektion rückvergütet.

§ 19 Lektionenausfälle von Lehrpersonen

¹ Ist die Lehrperson verhindert, informiert diese die Schüler rechtzeitig.

² Ist eine längere Absenz der Lehrperson voraussehbar, sorgt die Musikschule für eine Stellvertretung.

³ Abwesenheiten von Lehrpersonen, die nicht krankheits- oder unfallbedingt oder gesetzlich geregelt sind (VALL 411.211 § 41), müssen vor- oder nachgeholt werden. Die Lehrperson muss dem Schüler zumutbare Terminvorschläge machen, um die Lektionen angemessen zu kompensieren.

§ 20 Ausschluss Schüler

¹ Bei mangelnder Disziplin, inakzeptablem Benehmen oder unentschuldigtem Absenzen kann ein Schüler auf Antrag der Musikschulleitung durch den Vorstand temporär oder permanent vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Eltern sind vorgängig anzuhören. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.

² Die Musikschule behält sich vor, Schüler vom Unterricht auszuschliessen, wenn noch Zahlungsausstände bestehen.

§ 21 Instrumente und Notenmaterial

¹ Die Beschaffung der zum Üben erforderlichen Instrumente obliegt den Eltern.

² Die Kosten für das Notenmaterial für den Instrumentalunterricht gehen zu Lasten der Eltern.

³ Die Kosten für das Notenmaterial für die Ensembles gehen zu Lasten der Musikschule. Das Notenmaterial wird leihweise (Originale) oder als Kopien an die Teilnehmenden abgegeben und bleibt Eigentum der Musikschule.

§ 22 Haftung

Schüler resp. deren Eltern haften für Schäden an Instrumenten und Mobiliar der Musikschule.

V. Finanzierung

§ 23 Elternbeiträge

Der Vorstand legt die Elternbeiträge fest. Diese sind in der Tarifordnung geregelt.

§ 24 Reduktion oder Erlass der Elternbeiträge

¹ In besonderen Fällen kann der Elternbeitrag auf Antrag der Eltern vom jeweiligen Gemeinderat reduziert oder ganz erlassen werden.

² Die erlassenen Kosten sind durch die Wohngemeinde zu tragen.

§ 25 Geschwisterrabatt

¹ Belegen zwei oder mehr Kinder derselben Eltern den Unterricht der Musikschule, werden auf die anfallenden Elternbeiträge sozialgerechte Familienrabatte gewährt.

² Die Höhe sowie der Anwendungsbereich dieser Familienrabatte werden durch den Vorstand festgelegt. Diese sind in der Tarifordnung geregelt.

³ Die Finanzierung dieser Rabatte geschieht über die Betriebskosten.

§ 26 Rechnungsstellung

¹ Die Abteilung Finanzen der Gemeinde Birr führt die Rechnung der Musikschule.

² Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt.

³ Bei Austritten, bei Ausschluss im Laufe eines Semesters oder bei verspäteter Austrittserklärung (schriftliche Abmeldung) erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Bei Austritt infolge Wegzugs erfolgt eine Rückerstattung pro rata.

§ 27 Übrige Kosten

Übrige Kosten, für die in diesem Reglement keine Regelungen enthalten sind, werden von den Verbandsgemeinden getragen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 28 Rechtsweg

Gegen Entscheide der Musikschulleitung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Vorstand Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der Entscheid des Vorstands ist abschliessend.

§ 29 Aufhebung bisheriges Recht

Durch dieses Reglement wird aufgehoben:

Schulordnung der Musikschule Eigenamt vom 9. April 2019

§ 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Februar 2022 in Kraft.

Ausnahme: § 17 Abs. 6 tritt per 1. August 2022 in Kraft.

Der Vorstand der Musikschule Eigenamt

Birr, 23.01.2022

ANDRÉ GUILLET

Lupfig, 30.01.2022

PETER HOCHSTRASSER

Birrhard, 01.02.2022

NICOLE ANDERMATT